



**FAQ**  
**Besitzstandswahrung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 NKiTaG**

---

**Ausgangslage:**

**Ein/e sozialpädagogische Assistent/in oder ein/e Kinderpfleger/in und eine weitere Kindertagespflegeperson haben vor dem 01.08.2021 in Zusammenarbeit mehr als 8 fremde Kinder betreut – sog. Großtagespflege (§ 15 Abs. 2 S. 2 Nds. AG SGB VIII in der bis zum 31.07.2021 geltenden Fassung). Mit Inkrafttreten des NKiTaG verfügen beide Kindertagespflegepersonen nicht über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S. 1 NKiTaG.**

**Dürfen die Kindertagespflegeperson, die über eine Qualifikation als sozialpädagogische/r Assistent/in oder Kinderpfleger/in verfügt und die andere Kindertagespflegeperson in Zusammenarbeit nur noch 8 fremde Kinder gleichzeitig betreuen?**

Nein. Grundsätzlich muss bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen gemäß § 19 Abs.3 S. 1 NKiTaG mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 S.1 NKiTaG haben, wenn mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut werden. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (sozialpädagogische/r Assistent/in) oder Nr. 3 (Kinderpfleger/in) NKiTaG verfügt und diese Kindertagespflegeperson **bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen zusammengearbeitet** hat (Besitzstandswahrung nach § 19 Abs. 3 S. 2 NKiTaG)

Auch hier gilt: Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).

Auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen findet § 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung, § 39 Abs. 2 NKiTaG.

**Wenn sich die Zusammenarbeit in dieser Großtagespflege verändert (z. B. Wechsel der Räumlichkeiten, Wechsel der anderen Kindertagespflegeperson), erlischt dann auch die Besitzstandswahrung für die / den sozialpädagogische/n Assistent/in bzw. die / den Kinderpfleger/in?**

Die Besitzstandswahrung nach § 19 Abs. 3 S. 2 NKiTaG bezieht sich auf die Kindertagespflegeperson, die über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 S.1 Nr. 1 (sozialpädagogische/r Assistent/in) oder Nr.3 (Kinderpfleger/in) NKiTaG verfügt.

Auch nach einem Wechsel der anderen Kindertagespflegeperson dürfen in Zusammenarbeit mit der Kindertagespflegeperson, die über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt, grundsätzlich bis zu zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn die Kindertagespflegeperson, die über eine Qualifikation nach § Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NKiTaG verfügt, bereits am 31.07.2021 mit einer anderen Kindertagespflegeperson in **denselben Räumen** zusammengearbeitet hat.

Auch hier gilt: Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden (§ 19 Abs. 1 S. 2 NKiTaG).

Voraussetzung der Besitzstandswahrung ist, dass die Kindertagespflegeperson, die über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NKiTaG verfügt, bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in **denselben Räumen** zusammengearbeitet hat. Werden die Räume, die in Zusammenarbeit gemeinsam genutzt werden, gewechselt, entfällt die Besitzstandswahrung.



**FAQ**  
**Besitzstandswahrung nach § 19 Abs. 3 Satz 2 NKiTaG**

---

**Wird für eine/n sozialpädagogische/n Assistent/in oder eine/n Kinderpfleger/in, die oder der über eine Besitzstandswahrung nach § 19 Abs. 3 S. 2 NKiTaG verfügt auch eine pauschalierte Finanzhilfe als pädagogische Fachkraft gewährt?**

Das Land gewährt dem örtlichen Träger für Kindertagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung.

Die Voraussetzungen für die Gewährung der pauschalierten Finanzhilfe sowie der Umfang und die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe richten sich dabei nach den §§ 34, 35 NKiTaG i. V. m. § 27 DVO-NKiTaG.

Die Höhe der Jahreswochenstundenpauschale richtet sich gemäß § 35 Abs. 3 NKiTaG nach der Qualifikation der Kindertagespflegeperson. Für eine Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG beträgt die Jahreswochenstundepauschale gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 35 Abs. 1 Nr. 2 NKiTaG aktuell 1.088 Euro (Kindergartenjahr 2021/2022).

Eine Gleichsetzung mit einer Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 S. 1 NKiTaG erfolgt nicht.